

(Alt.)

Der ersten Anzeige eines erschienenen oder künftig erscheinenden Buches hat der Auftraggeber die Druckvorlage zu dem Bestellzettel beizufügen. Fehlt die Druckvorlage, so besorgt sie die Redaktion des Börsenblattes nach dem Wortlaute der Titelangaben und Bezugsbedingungen in der Anzeige.

Ist seit der ersten Anzeige eines künftig erscheinenden Werkes bis zu dessen Fertigstellung mehr als ein Vierteljahr verstrichen, oder sind so wesentliche Änderungen eingetreten, daß der ursprüngliche Bestellzettel keine rechtliche Gültigkeit mehr besitzen würde, so ist der Verleger berechtigt, der ersten Anzeige des fertigen Werkes ebenfalls einen Bestellzettel beizufügen, der als eine Wiederholung des früheren kenntlich zu machen ist. Die Redaktion des Börsenblattes fertigt solche wiederholte Bestellzettel nicht an.

Bei Voranzeigen von Uebersetzungen und bei Anzeigen, die keine Preise und keine Bezugsbedingungen aufweisen, werden Bestellzettel nur abgedruckt, wenn die Druckvorlage dazu vom Anzeigenden eingesandt wird.

Die Bestellzettelbogen auf rosa Papier enthalten Bestellzettelvordrucke zu Anzeigen von älteren Werken oder wiederholt angezeigten Neuigkeiten, zu denen Bestellzettel ausdrücklich gewünscht werden. Zur Ausnahme dieser Bestellzettelvordrucke ist die Einsendung einer Druckvorlage erforderlich.

Bei Aufträgen zu mehrmaligem Abdrucke einer Anzeige wird bei Mangel gegenteiliger Bestimmung des Auftraggebers der Bestellzettel ebenso oft abgedruckt wie die Anzeige.

Anzeigen, zu denen ein Bestellzettel auf weißem Papiere gehört, erhalten ein **Z**, solche, denen ein Bestellzettel auf rosa Papier beigegeben ist, ein **Z**.

Die Bestellzettelbogen können, durch Druck auf stärkerem Papiere zur Anlegung von Zettelkatalogen geeignet, von Abnehmern des Börsenblattes auch gesondert zum Preise von 10 Mark jährlich bezogen werden.

B.

Wöchentlich das von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig herausgegebene »Wöchentliche Verzeichnis der erschienenen und der vorbereiteten Neuigkeiten des deutschen Buchhandels« nebst Monatsregister.

Weitere Exemplare oder einzelne Nummern sind nur von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung zu beziehen.

C.

Halbmonatlich die Grüne Liste, d. i. eine auf grünem Papiere gedruckte Liste der seit dem letzten Erscheinen dieser Beilage durch Anzeige im Börsenblatte zurückverlangten Neuigkeiten, nach dem Alphabete der Verleger geordnet. Format, Laden- und Nettopreis sind anzugeben, soweit diese Angaben in der Anzeige des Verlegers enthalten sind.

Die vom Januar bis zur Ostermesse erscheinenden Nummern der Grünen Liste enthalten außerdem ein Verzeichnis der Verleger, die laut ihrer Anzeige im Börsenblatte von ihrem gesamten Verlage zur Messe keine Disponenden gestatten.

(Neu.)

Bar-, Groß- und Auslands-Sortimenter können für ihre Ankündigungen fremden Verlages keinen Bestellzettel beanspruchen.

Der ersten Anzeige eines erschienenen oder künftig erscheinenden Buches hat der Auftraggeber die Druckvorlage zu dem Bestellzettel beizufügen. Fehlt die Druckvorlage, so besorgt sie die Redaktion des Börsenblattes (und zwar den Bar-Bestellzettel getrennt von dem Rechnungs-Bestellzettel) nach dem Wortlaute der Titelangaben und Bezugsbedingungen in der Anzeige. Die Anfertigung kostet 50 Pfennige.

Alle Titel, die im Bestellzettel aufgeführt werden sollen, müssen auch in der Anzeige im Börsenblatte genannt sein. Es ist also nicht zulässig, in der Anzeige etwa nur eine umfassende Bezeichnung, einen Sammeltitle und dergl. anzugeben und im Bestellzettel die einzelnen Titel aufzuführen.

Ist seit der ersten Anzeige eines künftig erscheinenden Werkes bis zu dessen Fertigstellung mehr als ein Vierteljahr verstrichen, oder sind so wesentliche Änderungen eingetreten, daß der ursprüngliche Bestellzettel keine rechtliche Gültigkeit mehr besitzen würde, so ist der Verleger berechtigt, der ersten Anzeige des fertigen Werkes ebenfalls einen Bestellzettel beizufügen, der als eine Wiederholung des früheren kenntlich zu machen ist. Die Redaktion des Börsenblattes fertigt solche wiederholte Bestellzettel nicht an.

Bei Anzeigen, die keine Preise und keine Bezugsbedingungen aufweisen, werden Bestellzettel nur abgedruckt, wenn die Druckvorlage dazu vom Anzeigenden eingesandt wird.

Die Bestellzettelbogen auf rosa Papier enthalten Bestellzettelvordrucke zu Anzeigen von älteren Werken oder wiederholt angezeigten Neuigkeiten, zu denen Bestellzettel ausdrücklich gewünscht werden. Zur Ausnahme dieser Bestellzettelvordrucke ist die Einsendung einer Druckvorlage erforderlich.

Ziffern-Eindrücke in die Bestellrubriken werden nicht ausgeführt.

Bei Aufträgen zu mehrmaligem Abdrucke einer Anzeige wird bei Mangel gegenteiliger Bestimmung des Auftraggebers der Bestellzettel ebenso oft abgedruckt wie die Anzeige.

Anzeigen, zu denen ein Bestellzettel auf weißem Papiere gehört, erhalten ein **Z**, solche, denen ein Bestellzettel auf rosa Papier beigegeben ist, ein **Z**.

B.

Wöchentlich das von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig herausgegebene »Wöchentliche Verzeichnis der erschienenen und der vorbereiteten Neuigkeiten des deutschen Buchhandels« nebst Monatsregister.

Weitere Exemplare oder einzelne Nummern sind nur von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung zu beziehen.

C.

Halbmonatlich die Grüne Liste, d. i. eine auf grünem Papier gedruckte Liste der seit dem letzten Erscheinen dieser Beilage durch Anzeigen in der entsprechenden Abteilung des Börsenblattes zurückverlangten Neuigkeiten, nach dem Alphabete der Verleger geordnet. Format, Laden- und Nettopreis, sowie Rücknahmefrist sind anzugeben, soweit diese Angaben in der Anzeige des Verlegers enthalten sind.

Die vom Januar bis zur Ostermesse erscheinenden Nummern der Grünen Liste enthalten außerdem ein Verzeichnis der Verleger, die laut ihrer Anzeige im Börsenblatte von ihrem gesamten Verlage zur Messe keine Disponenden gestatten.